

Antrag



Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

München, 06.04.2022

Gasversorgung – Die Versorgung der Bürger zuerst!

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Versorgung der Haushalte grundsätzlich sicherzustellen und für den Fall, dass die Notfallstufe greift, dafür zu sorgen, dass zuerst die Bürger ausreichend und uneingeschränkt versorgt werden. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird in Zusammenarbeit mit der SWM aufgefordert, entsprechende Notfallpläne auszuarbeiten.

Begründung:

„Es gibt keine Versorgungsengpässe“ verkündete Wirtschaftsminister Habeck am 30.03.2022 in WIWO, dennoch wurde vergangene Woche die Frühwarnstufe des Gas-Notfallplans ausgerufen. Am 04.04.2022 forderte der Grünen-Politiker Hofreiter im Deutschlandfunk zudem den sofortigen Ausstieg aus der Gaslieferung von Russland. Dass Russland sein Gas auch an andere Staaten verkaufen kann uns somit seinen Krieg finanziert, sei für ihn kein Argument, am Bezug von russischem Gas festzuhalten. Eine Raumtemperatur von 15 Grad, wie CDU-Politiker Peter Hauk fordert, ist aus Sicht der AfD-Stadtratsgruppe nicht akzeptabel und steht dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums entgegen. Auch der Deutsche Mieterbund (DMB) teilt auf seiner Homepage mit ([Heizung Mindesttemperaturen \(mieterbund.de\)](https://www.mieterbund.de)), dass während der Heizperiode, in der Regel vom 1. Oktober bis 30. April, der Vermieter die zentrale Heizungsanlage so einstellen muss, dass eine Mindesttemperatur in der Wohnung zwischen 20 und 22 Grad Celsius erreicht werden kann. Das Versagen der rot-grünen Regierung im Zusammenhang mit der derzeitigen Energiepolitik kann nicht zu Lasten der Bürger gehen.

Das Recht auf Stromversorgung und eine warme Wohnung ergibt sich außerdem aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (BverfGE 125, 175) u. a. mit folgenden Leitsätzen:

„1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber.“

In einem weiteren Urteil vom 18. Juli 2012, (BverfGE 132, 134) konkretisiert das Bundesverfassungsgericht den Anspruch auf eine menschenwürdige Existenz wie folgt:

Antrag



„Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.“

„Eine ausreichende Energieversorgung zum Heizen, zur Warmwasserbereitung sowie zum Betrieb heute üblicher elektrischer Geräte, etwa auch Telekommunikationsgeräte, ist daher ohne weiteres zum Existenzminimum zu zählen“.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Bevölkerung ausreichend mit Energie versorgt wird und somit eine menschenwürdige Existenz gesichert ist.

Initiative:

Iris Wassill
ea. Stadträtin

Markus Walbrunn
ea. Stadtrat

Daniel Stanke
ea. Stadtrat